

Totalrevision des Polizeireglements vom 26. Januar 1998  
 (Stand: 29.03.2016)

Geltende Fassung	Neue Fassung / <b>Anträge BWK (rot)</b> ( <b>Anpassungsvorschläge des Rechtsdienstes des Regierungsrates blau</b> )	Kommentar / <b>Kommentar BWK (rot)</b> ( <b>Anpassungsvorschläge des Rechtsdienstes des Regierungsrates blau</b> )
<p><b>§ 14a Kosten</b></p> <p><sup>1</sup>Die Einsätze der Polizei sind in der Regel unentgeltlich.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat kann Kostenersatz verlangen:</p> <p>a) Von der Veranstalterin oder vom Veranstalter von Anlässen, die einen Polizeieinsatz erforderlich machen</p> <p>b) Von der Verursacherin oder vom Verursacher, insbesondere wenn der Polizeieinsatz vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist</p> <p>c) Bei wiederholten und vermeidbaren Alarmen</p> <p>d) Bei vorsätzlichen falschen Alarmen</p> <p><sup>3</sup>Die Höhe des Kostenersatzes wird nach Aufwand berechnet; Näheres regelt die Polizeiverordnung.</p>	<p><b>§ 4 Kosten</b></p> <p><sup>1</sup>Die Einsätze der Polizei Reinach sind in der Regel unentgeltlich.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat kann Kostenersatz verlangen:</p> <p>a) von den Veranstaltenden von Anlässen, die einen Polizeieinsatz erforderlich machen;</p> <p>b) von den Verursachenden, insbesondere wenn der Polizeieinsatz vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist;</p> <p>c) für die Durchführung von Wohnungsabnahmen;</p> <p>d) für die Zustellung von Urkunden;</p> <p>e) bei wiederholten und vermeidbaren Alarmen;</p> <p>f) bei vorsätzlichen falschen Alarmen<sup>1</sup>;</p> <p><sup>3</sup>Die Höhe des Kostenersatzes wird <b>grundsätzlich nach Aufwand</b> <del>nach Aufwand berechnet</del>; Näheres regelt die <i>in der</i> Polizeiverordnung <i>geregelt</i>.</p>	<p>§ 4 Abs. 2 (neu): Indem jeweils eine geschlechtsneutrale Form verwendet wird, erhöht sich die Verständlichkeit des Textes.</p> <p>§ 4 Abs. 2 lit. c + d (neu): Im Sinne des Stabilisierungsprojekts und entsprechend der Verrechnungspraxis anderer Gemeinden sollen auch diese Tätigkeiten verrechnet werden können.</p> <p>§ 4 Abs. 3 (neu): Ähnlich der „Verordnung über die Gebühren über die Pol BL“ (SGS 145.35) und der Verrechnungspraxis anderer Gemeinden, sollen künftig auch pauschalisierte Ansätze verwendet werden, weshalb „nach Aufwand“ aus dem Text gestrichen wurde. <b>Gemäss kant. Vorprüfung wird empfohlen (aufgrund des Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzips im Abgaberecht) das Wort „Aufwand“ weiterhin bestehen zu lassen. Dabei kann es aber mit dem Zusatz „grundsätzlich“ versehen werden, da pauschalisierte Ansätze gerade nicht nach Aufwand festgelegt werden.</b></p>
	<p><b><u>D. Besondere Vorschriften</u></b></p> <p><b>I. Polizei Reinach</b></p>	

<sup>1</sup> Siehe dazu auch Art. 128<sup>bis</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)

	<p><b>1. Schutz der öffentlichen Ordnung</b></p> <p><b>§ 13 Grundsatz</b></p> <p><sup>1</sup>Alle haben sich so zu verhalten, dass weder Drittpersonen noch deren Eigentum gefährdet werden oder Schaden nehmen.</p> <p><sup>2</sup>In ihrer Urteilsfähigkeit vorübergehend erheblich eingeschränkte Personen können auf deren Kosten zu ihrer eigenen Sicherheit in Obhut gebracht <del>oder in Gewahrsam genommen</del> werden.</p>	<p>§ 15 Abs. 2 (alt): Bzgl. des Störens der öffentlichen Ordnung wird auf den Kommentar zu § 15a (alt) verwiesen. Das polizeiliche Wegweisungsrecht im Bereich der öffentlichen Ordnung wird neu in § 12 Abs. 1 geregelt. Bei Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit ist gemäss neuer Zuständigkeitsregelung die Polizei Basel-Landschaft zuständig (vgl. §§ 3 und 6 Abs. 2 Polizeigesetz).</p> <p>§ 13 Abs. 2 (neu): Nicht mehr zurechnungsfähige Personen (z.B. infolge Vollrauschs) sollen neu auf deren Kosten in Obhut gebracht <del>bzw. in Gewahrsam genommen</del> werden können. <del>Gemäss kant. Vorprüfung besteht für eine Gewahrsamnahme keine Kompetenz der Gemeinde, weshalb dies gestrichen werden muss. Dies war bei Vorprüfung der totalrevidierten Polizeireglemente von Allschwil und Aesch, die als Grundlage dieser Bestimmung dienten, übersehen worden.</del></p>
	<p><b>§ 16 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge im Siedlungsgebiet</b></p> <p><sup>1</sup>Vorbehältlich der vorliegenden Bewilligung des BAZL<sup>2</sup>, ist der Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge und Modellluftfahrzeuge (z.B. Drohnen) über öffentlichem Grund innerhalb des Siedlungsgebiets verboten.</p> <p><sup>2</sup>Sämtliche Fluggeräte gemäss Abs. 1 dürfen im Siedlungsgebiet nur innerhalb der Luftsäule über privatem Grund betrieben werden.</p>	<p>Aufgrund der rasanten Zunahme des privaten Einsatzes von Drohnen und des damit zusammenhängenden Störungs- und Gefährdungspotentials für Dritte bzw. deren datenschutzrechtlichen Relevanz bei Einsatz von Video-Drohnen ist eine entsprechende Reglementierung notwendig. Das Bundesrecht legt besondere Bestimmungen für Drohnen und Flugmodelle ab einem Gewicht von 500 Gramm fest. Für den Betrieb solcher Geräte ab einem Gewicht von 30 Kilogramm ist zudem</p>

<sup>2</sup> Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)

	<p><sup>3</sup>Der Betrieb von Geräten gemäss Abs. 1 + 2 ist von 12.00 – 13.00 Uhr und 23.00 – 06.00 Uhr verboten.</p> <p><sup>4</sup>Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen und für bestimmte Gebiete Flugverbote erlassen.</p>	<p>eine Bewilligung des BAZL nötig, welche schliesslich das grundsätzliche Verbot von § 16 Abs. 1 ausser Kraft setzen würde. Sämtliche Fluggeräte gemäss Abs. 1 (also „unbemannte Luftfahrzeuge“ und „Modellluftfahrzeuge“) dürfen aber weiterhin im eigenen Garten eingesetzt werden.</p> <p><b>Drohnen sind neuartige, nicht ganz unproblematische Flugkörper. Darum erachten wir es als sinnvoll, diese in § 16 und § 17 speziell zu erwähnen.</b></p>
	<p><b>§ 17 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge ausserhalb Siedlungsgebiet</b></p> <p><sup>1</sup>Unbemannte Luftfahrzeuge und Modellluftfahrzeuge (z.B. Drohnen) ausserhalb des Siedlungsgebiets dürfen nur so eingesetzt werden, dass dadurch Dritte nicht übermässig gestört werden.</p> <p><sup>2</sup>Der Betrieb von Geräten gemäss Abs. 1 ist von 12.00 – 13.00 Uhr und 23.00 – 06.00 Uhr verboten.</p> <p><sup>3</sup>Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen und für bestimmte Gebiete Flugverbote erlassen.</p>	<p>§ 17 Abs. 1 (neu): Um Störungen durch Luft- und Modellluftfahrzeuge (insbesondere Drohnen) begegnen zu können, soll analog Störungen durch Musik etc. gemäss § 26 Abs. 2 die übermässige Störung von Dritten verboten werden.</p> <p>§ 17 Abs. 2 (neu): Zusätzlich werden Mittags- und Nachtruhezeit als für den Flugbetrieb nicht erlaubte Zeitabschnitte definiert.</p> <p>§ 17 Abs. 3 (neu): Die Kompetenz des Gemeinderates für solche Verbote ergibt sich bereits aus Art. 19 der Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (SR 748.941), soll aber aus Transparenzgründen ausdrücklich genannt werden.</p>
<p><b>§ 28 Lärmerzeugende Tätigkeiten</b></p> <p><sup>1</sup>Bei allen häuslichen sowie gewerblichen, handwerklichen und baulichen Tätigkeiten ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.</p> <p><sup>2</sup>Lärmige private Tätigkeiten sind werktags zwischen</p>	<p><b>§ 26 Lärmverursachende Tätigkeiten</b></p> <p><sup>1</sup>Lärmverursachende Haus- und Gartenarbeiten dürfen von Montag - Freitag in der Zeit von 07.00 - 12.00 Uhr sowie 13.00 - 20.00 Uhr, samstags von 08.00 - 12.00 Uhr sowie 13.00 - 18.00 Uhr ausgeführt werden.</p>	<p>§ 28 Abs. 1 (alt): Hat als „zahnloser Papiertiger“ keinerlei rechtliche Relevanz trotz erfahrungsgemäss bestehendem Ruhebedürfnis der Bevölkerung. Durch die konkrete Festlegung der Ruhezeiten in § 26 Abs. 1</p>

08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 19.00 Uhr, samstags bis 18.00 Uhr erlaubt.

### § 29 Singen und Musizieren

<sup>1</sup>Im Innern von Häusern und im Freien hat das Singen, das Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht gestört werden. Dies gilt auch für berufliches Musizieren und Singen, bzw. gewerblichen Umgang mit Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

### § 27 Benützung der gemeindeeigenen Sammelstellen

Die Benützung der gemeindeeigenen Sammelstellen ist nur während den dafür vorgesehenen Zeiten erlaubt.

<sup>2</sup>Musikinstrumente, Radio- und Fernsehapparate sowie andere Tonwiedergabegeräte dürfen zu jeder Tages- und Nachtzeit nur so eingesetzt werden, dass Dritte ~~innerhalb und~~ ausserhalb von Gebäuden nicht durch übermässigen Lärm gestört werden. Dies gilt auch für Gesang. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>3</sup>Die Benützung der öffentlichen Abfallsammelstellen ist nur an Werktagen (inkl. samstags) von 07.00 bis 20.00 Uhr erlaubt.

kann künftig durch die Polizei Reinach bei Verletzungen der Ruhezeiten eingeschritten werden; dies insbesondere auch, wenn z.B. eine Haus- oder Gartenarbeit durch einen Handwerker (also gewerblich) ausgeführt wird. Künftig sollen von Montag-Freitag bereits ab 07.00 Uhr Haus- und Gartenarbeiten zulässig sein, da dies das effektive überwiegende Ruhe- bzw. Tätigkeitsbedürfnis der Bevölkerung besser abdecken dürfte.

§ 28 Abs. 2 (alt): Wird zeitlich ausgeweitet und neu in § 26 Abs. 1 normiert

§ 29 (alt): Wird neu in § 26 Abs. 2 geregelt. Durch die Neuformulierung kann eine textliche Verkürzung erfolgen, ohne den ursprünglichen Inhalt zu verlieren. Die öffentliche Ordnung kann grundsätzlich nur gestört werden, wenn Lärm durch die Öffentlichkeit, also ausserhalb eines Gebäudes wahrgenommen, werden kann. Mit anderen Worten wäre die Gemeindepolizei gemäss revidiertem Polizei- und Gemeindegesetz nur für ausserhalb hörbaren Lärm zuständig. Im Sinne einer bürgerfreundlichen Gemeindepolizei wird diese aber nach wie vor auch bei nur innerhalb eines Hauses hörbarem Lärm reagieren, was eigentlich ein Fall für die Kantonspolizei bzw. die entsprechende Liegenschaftsverwaltung oder Gebäudeeigentümerin wäre. [Gemäss kant. Vorprüfung muss das Wort „innerhalb“ gestrichen werden, da für solchen Lärm die Kantonspolizei zuständig ist.](#)

§ 27 (alt): Wird neu in § 26 Abs. 3 geregelt. Zur Klarstellung wird ausdrücklich geregelt, dass ein Samstag auch als Werktag gilt (gemäss § 2 Abs. 1 lit. a des

		kantonalen Ruhetagsgesetzes).
<p><b>§ 38 Grundstücke</b> Ungenutzte, nicht bestellte Grundstücke sind in Ordnung zu halten.</p>	<p><b>§ 33 Grundstücke</b> Ungenutzte, nicht bestellte Grundstücke sind in Ordnung zu halten.</p>	<p>Gemäss kant. Vorprüfung ist auf diese (aktuell geltende) Bestimmung künftig zu verzichten, da über Gebühr in die Eigentumsgarantie eingegriffen werde. An seiner Sitzung vom 22.12.2015 hat der Gemeinderat demgegenüber beschlossen, dass an dieser Bestimmung festgehalten werden solle und er sich dementsprechend bei der Genehmigungsbehörde einsetzen würde.</p> <p><b>Die BWK unterstützt den Beschluss des Gemeinderates.</b></p>
<p><b>10. Tierhaltung</b> <b>§ 55 Grundsatz</b> <sup>1</sup>Das Halten von Tieren setzt die erforderlichen Gebäulichkeiten und Einrichtungen sowie artgerechte Pflege und Betreuung voraus. <sup>2</sup>Der Gemeinderat überwacht die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung. Zuwiderhandlungen werden verzeigt. <sup>3</sup>Die Vorschriften der kantonalen und eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung sind einzuhalten.</p>	<p><b>V. Tiere</b> <b>§ 38 Grundsatz</b> <sup>1</sup>Im Rahmen übergeordneter Gesetzgebung <del>Der Gemeinderat</del> überwacht der Gemeinderat die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung. Zuwiderhandlungen werden verzeigt. <sup>2</sup>Die Vorschriften der kantonalen<sup>3</sup> und eidgenössischen<sup>4</sup> Tierschutzgesetzgebung sind einzuhalten.</p>	<p>§ 55 Abs. 1 (alt): Wird bereits in Art. 6 Abs. 1 des eidg. Tierschutzgesetzes (SR 455) geregelt.</p> <p>§ 55 Abs. 2 + 3 (alt): Werden neu in § 38 Abs. 1 + 2 geregelt. Gemäss § 2 Abs. 1 der kantonalen Tierschutzverordnung nimmt zwar der Kantonstierarzt sämtliche Befugnisse und Aufgaben der Tierschutzgesetzgebung wahr; ausgenommen die Überprüfung des Sachkundenachweises bei Hunden (§ 2 Abs. 3). Erfahrungsgemäss ist dieser aber auf die tatkräftige Unterstützung durch die Gemeinden angewiesen, weshalb § 38 durchaus seine Rechtfertigung hat. Gemäss kant. Vorprüfung ist der Hinweis erwünscht, dass der Gemeinderat „im Rahmen übergeordneter Gesetzgebung“ handelt.</p>
<p><b>(Hundeverordnung)</b> <b>§ 4 Bewilligung</b></p>	<p><b>streichen</b> <b>§ 40 Bewilligung für Mehrfachhaltung</b></p>	<p><del>§ 4 Hundeverordnung: Wird neu in § 40 geregelt. Gemäss kant. Vorprüfung lässt das Hundegesetz nicht zu</del></p>

<sup>3</sup> Verordnung über den Tierschutz vom 10.03.2009 (SGS 615.12)

<sup>4</sup> Tierschutzgesetz vom 16.12.2005 (SR 455) und Tierschutzverordnung vom 23.04.2008 (SR 455.1)

<p><sup>1</sup>Das Halten von mehr als 3 Hunden in einem Haushalt ist bewilligungspflichtig.</p> <p><sup>2</sup>Die Bewilligung wird durch das zuständige Gemeinderatsmitglied erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Verhältnisse Gewähr bieten für eine einwandfreie Haltung.</p>	<p><del><sup>1</sup>Das Halten von mehr als 3 Hunden in einem Haushalt ist bewilligungspflichtig.</del></p> <p><del><sup>2</sup>Die Bewilligung wird durch das zuständige Gemeinderatsmitglied erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Verhältnisse Gewähr bieten für eine einwandfreie Haltung.</del></p>	<p>(und kann die Vollzugszuständigkeit der Gemeinde für das Hundegesetz nicht so ausgelegt werden), dass eine Bewilligungspflicht für Mehrfachhundehaltung eingeführt werden kann.</p>
<p><b>(Hundeverordnung)</b></p> <p><b>II. Hundehaltung</b></p> <p><b>§ 5 Überwachungspflicht</b></p> <p>Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden.</p>	<p><b>§ 4041 Überwachungspflicht</b></p> <p>Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden.</p>	<p>§ 5 Hundeverordnung: Wird neu in § 4041 geregelt.</p>
<p><b>(Hundeverordnung)</b></p> <p><b>§ 6 Leinenpflicht</b></p> <p><sup>1</sup>Zum Schutze von Mensch und Tier und aus Gründen der Verkehrssicherheit besteht eine Leinenpflicht auf verkehrsreichen Strassen, auf frequentierten Gehwegen und Plätzen sowie bei Festanlässen, auf Märkten, an Ausstellungen und in Menschenmengen.</p> <p><sup>2</sup>Im Übrigen gilt die Leinenpflicht gemäss § 38 des kantonalen Jagdgesetzes.</p>	<p><b>§ 412 Leinenpflicht</b></p> <p>Hunde sind an der Leine zu führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) an verkehrsreichen Strassen;</li> <li>b) auf frequentierten Gehwegen und Plätzen;</li> <li>c) bei Festanlässen, auf Märkten, an Ausstellungen und in Menschenmengen (mind. 50 Personen);</li> <li>d) vom 01. April bis 31. Juli im Wald und an Waldsäumen (d.h. bis 50m ab sichtbarem Waldrand);</li> <li>e) in Naturschutzgebieten, wo kein Hundeverbot gilt;</li> <li>f) auf Anordnung der Behörden.</li> </ul>	<p>§ 6 Hundeverordnung: Wird neu in § 412 übersichtlicher und detaillierter geregelt. Indem während der Hauptsetz- und Brutzeit (01. April bis 31. Juli) auf kommunaler Ebene eine Leinenpflicht angeordnet wird (also zeitgleich zur kantonalen Leinenpflicht), müssen fehlbare Personen künftig nicht mehr zwingend an die Staatsanwaltschaft verzeigt werden, sondern können kommunal durch den Bussenausschuss beurteilt werden. Zudem wird der Begriff „Waldsaum“ konkretisiert, da dafür auf kantonaler Ebene keine Definition existiert; aus Sicht des Jungtierschutzes ist eine Leinenpflicht bis 50m ab sichtbarem Waldrand angezeigt. Unter e) wird neu die für pflichtbewusste Hundehalter eigentlich selbstverständliche Leinenpflicht in Naturschutzgebieten ohne Hundeverbot normiert. Unter f) wird neu die behördlich verfügte Leinenpflicht normiert. Eine solche Massnahme stützt sich direkt auf § 9 des kantonalen Hundegesetzes; somit wird e) lediglich der Vollständigkeit halber aufgeführt.</p>

<p><b>(Hundeverordnung)</b>  <b>§ 7 Zutrittsverbot</b>  <sup>1</sup>In folgenden Gebäuden und Anlagen sind Hunde nicht zugelassen  - Kinderspielplätze  - Sportanlagen  - Kindergarten- und Schulareale  - Naturschutzgebiete  - Friedhöfe.</p>	<p><b>§ 423 Zutrittsverbot</b>  <sup>1</sup>In folgenden Gebäuden und Anlagen sind Hunde nicht zugelassen:  - Kinderspielplätze;  - Sportanlagen;  - Kindergarten- und Schulareale;  - <i>kommunale</i> Naturschutzgebiete;  - Friedhöfe;  - <i>an weiteren mittels Hundeverbot gekennzeichneten Orten.</i>  <sup>2</sup>Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>§ 7 Hundeverordnung: Wird neu in § 423 geregelt und bzgl. Zutrittsverbot in Naturschutzgebiete mit „kommunale“ präzisiert. Zudem werden der Vollständigkeit halber auch generell signalisierte Hundeverbote in die Norm aufgenommen.</p>
<p><b>(Hundeverordnung)</b>  <b>§ 8 Verunreinigungen</b>  <sup>1</sup>Wer seinen Hund sich auf öffentlichem oder fremdem privaten Areal versäubern lässt, hat den Kot zu beseitigen. Ausgenommen sind Hundetoiletten und Waldgebiete.  <sup>2</sup>Kunststoffsäckchen mit Kot dürfen weder im Bereich der öffentlichen Strassen und Plätze, noch auf privaten oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder im Wald deponiert werden. Sie sind ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Abfalleimern (Robidog) oder einem anderen Abfalleimer zu entsorgen.  <sup>3</sup>Widerhandlungen gegen § 8 richten sich nach dem Abfallreglement.</p>	<p><b>§ 434 Verunreinigungen</b>  <sup>1</sup>Wer seinen Hund sich auf öffentlichem oder fremdem privaten Areal versäubern lässt, hat den Kot zu beseitigen.  <sup>2</sup>Kunststoffsäckchen mit Kot dürfen weder im Bereich der öffentlichen Strassen und Plätze, noch auf privaten oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder im Wald deponiert werden. Sie sind ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Abfalleimern (Robidog) oder einem anderen Abfalleimer zu entsorgen.</p>	<p>§ 8 Hundeverordnung: Wird neu in § 434 geregelt. Da die Bestimmung neu in einem Reglement normiert ist, kann diese als „autonome“ Strafbestimmung angewendet werden und ein Verweis auf das Abfallreglement ist überflüssig.</p>
<p><b>§ 57 Gebühr für Hunde</b>  <sup>1</sup>Für die in der Gemeinde registrierten Hunde ist eine jährliche Gebühr zu entrichten, welche die Kosten für die Hundekontrolle und die übrigen von der Gemeinde für die Hunde erbrachten Leistungen deckt.  <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt mindestens 50 und höchstens 150 Franken; sie kann nach Grösse eines Hundes oder Zahl</p>	<p><b>§ 445 Hundegebühr</b>  <sup>1</sup>Für die in der Gemeinde registrierten Hunde ist eine jährliche Gebühr zu entrichten, welche die Kosten für die Hundekontrolle und die übrigen von der Gemeinde für die Hunde erbrachten Leistungen deckt.  <sup>2</sup>Näheres regelt die Polizeiverordnung.</p>	<p>§ 57 Abs. 1 + 3 (alt): Wird neu in § 445 geregelt.   § 57 Abs. 2 (alt): Wird neu in der Polizeiverordnung geregelt.</p>

<p>der in einem Haushalt gehaltenen Hunde abgestuft werden.  <sup>3</sup>Näheres regelt die Hundeverordnung.</p>		
<p><b>(Hundeverordnung)</b>  <b>§ 11a Haftpflichtversicherung</b>  Hundehalterinnen und Hundehalter müssen den Nachweis für die für ihren Hund abgeschlossene Haftpflichtversicherung erbringen, indem sie bei der Anmeldung des Hundes die Versicherungspolice vorlegen.</p>	<p><b>§ 456 Haftpflichtversicherung</b>  Hundehalterinnen und Hundehalter müssen den Nachweis für die für ihren Hund abgeschlossene Haftpflichtversicherung erbringen, indem sie bei der Anmeldung des Hundes die Versicherungspolice vorlegen.</p>	<p>§ 11a Hundeverordnung: Wird neu in § 456 geregelt. Gemäss Empfehlung des Kantonstierarztes müsste bei Nichterbringen eines Haftpflichtnachweises nach erfolgloser Mahnung und Verfügungsmässiger Fristansetzung das Aussprechen eines Hundehaltungsverbots angedroht werden. Indem § 11a Hundeverordnung nun als Strafbestimmung ins Polizeireglement aufgenommen wird, kann künftig als mildere Konsequenz (gegenüber einem Hundehaltungsverbot) zuerst eine Busse ausgesprochen werden. Sofern auch dies nicht zielführend ist, kann immer noch eine Massnahme gemäss § 9 Hundegesetz ausgesprochen werden (z.B. auch ein Hundehaltungsverbot).</p>
	<p><b>2. Reit- und Zugtiere</b>  <b>§ 467 Reiten</b>  Das Reiten ist auf allen befestigten Wegen ohne signalisiertem Reitverbot gestattet.</p>	<p>Grundsätzlich rein deklaratorisch, wird aber der Vollständigkeit halber trotzdem normiert.</p>
<p><b>12. Verkehrspolizei</b>  <b>§ 59 Sicherheit</b>  <sup>1</sup>Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit dafür, dass alle sich auf den Gemeindestrassen sicher bewegen können. Er trifft die nötigen Massnahmen, erlässt die erforderlichen Gebote, Verbote und Verkehrsbeschränkungen und beschliesst nach Anhörung des kantonalen Polizeikommandos über das Anbringen der Signalisierungen und Markierungen.</p>	<p><b>VI. Verkehr</b>  <b>§ 478 Verkehrssicherheit</b>  <sup>1</sup>Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Verkehrssicherheit auf Gemeindestrassen.  <sup>2</sup>Näheres regeln das eidgenössische<sup>5</sup> und kantonale<sup>6</sup> Recht.</p>	<p>§ 59 Abs. 1 (alt): Wird neu soweit sinnvoll in § 478 geregelt. Der Grossteil der geltenden Bestimmung wird bereits über § 4 SVG BL (SGS 481) abgedeckt.</p>

<sup>5</sup> Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958 (SR 741.01)

<sup>6</sup> Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft vom 03.05.2012 (SGS 481)

<p><sup>2</sup>Der Gemeinderat kann die Polizei Reinach ermächtigen, auf den Gemeindestrassen und Plätzen Personen, die den Verkehrsanordnungen zuwiderhandeln, mit Bussen zu belegen. Der Bussentarif entspricht demjenigen der Kantonspolizei.</p> <p><b>§ 61 Umzüge / Demonstrationen (aufgehoben)</b></p>		<p>§ 59 Abs. 2 (alt): Überflüssig, denn die Polizei Reinach ist gemäss § 7f Abs. 2 lit. b + c Polizeigesetz zuständig für den Vollzug des Ordnungsbussengesetzes (OBG; SR 741,03). Der Bussentarif wird in Art. 3 OBG i.V.m. Art. 1 der Ordnungsbussenverordnung (OBV, SR 741.031) geregelt.</p>
<p><b>§ 59a Verkehrsbehinderungen</b></p> <p><sup>1</sup>Bei Strassenarbeiten oder anderen Behinderungen des Verkehrs, bei besonderen Anlässen, wie Umzügen oder Demonstrationen kann der Gemeinderat die gänzliche oder teilweise Freihaltung von Gemeindestrassen und -plätzen verfügen. Die Strassenbenützer und -benützerinnen sind in geeigneter Weise zu informieren.</p> <p><sup>2</sup>Müssen Fahrzeuge trotz ausreichender Information abgeschleppt werden, haben die Halter und Halterinnen die daraus entstehenden Kosten zu übernehmen.</p> <p><sup>3</sup>Näheres regelt die Polizeiverordnung.</p>	<p><b>§ 489 Temporäre Verkehrsanordnungen</b></p> <p><sup>1</sup>Temporäre verkehrspolizeiliche Massnahmen auf Gemeindestrassen und -plätzen können durch den Gemeinderat angeordnet werden. Dieser kann die Kompetenz an die Verwaltung delegieren.</p> <p><sup>2</sup>Temporäre Verbotssignale im ruhenden Verkehr erlangen ihre Gültigkeit, wenn sie mindestens 48 Stunden vor dem signalisierten Zeitraum aufgestellt wurden. Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter haben dementsprechend eine Aufsichtspflicht für ihre auf öffentlichem Areal abgestellten Fahrzeuge.</p> <p><sup>3</sup>Näheres regelt die Polizeiverordnung.</p>	<p>§ 59a Abs. 1 (alt): Wird neu in gekürzter Form in § 489 Abs. 1 geregelt. Die Information der Strassenbenützer in geeigneter Weise ist selbstverständlich; Details werden dennoch in der Polizeiverordnung geregelt.</p> <p>§ 489 Abs. 2 (neu): Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist ein Verkehrssignal sofort, nachdem es aufgestellt wurde, verbindlich auch wenn die vorgeschriebene Verfügung und Publikation (noch) nicht erfolgt ist. Praxisgemäss werden temporäre Verbotssignale aber immer mindestens 48 Stunden vor dem signalisierten Zeitraum aufgestellt, weshalb dies so normiert werden soll.</p> <p>§ 59a Abs. 2 (alt): Wird neu in § 4950 geregelt.</p>
	<p><b>§ 4950 Wegschaffen von Fahrzeugen</b></p> <p><sup>1</sup>Motorfahrzeuge, die vorschriftswidrig parkiert sind, deren Parkierung gesteigerten Gemeingebrauch darstellt oder die den Verkehr behindern oder gefährden, die herrenlos sind oder gegen spezielle Anordnungen parkiert werden, können im Rahmen von § 10 Abs. 2 SVG BL durch die Polizei Reinach weggeschafft und mit einer Wegfahrsperrung belegt werden, sofern der Fahrzeuglenker nicht auffindbar ist oder den Anweisungen der Polizei Reinach nicht Folge geleistet wird.</p> <p><sup>2</sup>Die Wegschaffungskosten richten sich nach Rechnung</p>	<p>§ 4950 Abs. 1 (neu): Das Wegschaffen von Fahrzeugen wird grundsätzlich in § 10 SVG BL geregelt. Praxisrelevant aber nicht dort geregelt ist hingegen das Wegschaffen von Fahrzeugen, deren Parkierung gesteigerten Gemeingebrauch darstellt oder die gegen spezielle Anordnungen parkiert wurden. Wie einige andere Gemeindepolizeien auch setzt die Polizei Reinach seit Jahren zum Blockieren von Fahrzeugen gemäss § 4950 Abs. 1 eine Wegfahrsperrung ein. Die Rechtsgrundlage dafür bildet bisher die polizeiliche Generalklausel. Da aber Situationen, in welchen eine Wegfahrsperrung ein-</p>

	<p>der aufgegebenen externen Abschleppfirma und werden dem Fahrzeughalter auferlegt. Der Einsatz der Wegfahrsperre ist gebührenpflichtig.</p>	<p>gesetzt werden muss, klar definiert und somit auch (auf Reglementsstufe) normiert werden können, ist das gemäss bundesgerichtlicher Praxis dementsprechend vorzunehmen. Das Verhältnismässigkeitsprinzip gibt hier wiederum dem Vorgehen der Polizei einen klaren Rahmen vor.</p> <p>§ <del>4950</del> Abs. 2 (neu): Diese Bestimmung dient nicht dazu, dass die Gemeinde die Abschleppkosten einreibt, sondern soll dem Halter des abgeschleppten Fahrzeuges aufzeigen, mit welchen Kosten gerechnet werden muss.</p> <p>Der Einsatz der Wegfahrsperre erfolgte bisher kostenlos, was aber im Sinne des Stabilisierungsprojekts nicht weitergeführt werden kann. Aus diesem Grund wird in der Polizeiverordnung eine Pauschale von CHF 100 normiert, die im Übrigen dem Ansatz der Polizei Basel-Landschaft entspricht (§ 6 Abs. 1 lit. h der Verordnung über die Gebühren der Polizei Basel-Landschaft vom 19.06.2001, SGS 145.35).</p>
<p><b>§ 60 Überhängende Äste</b></p> <p><sup>1</sup>Überhängende Äste und Zweige sind an öffentlichen Strassen und Trottoirs so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Passieren garantiert sind. Insbesondere darf die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht beeinträchtigt sein.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat kann nach erfolgloser Aufforderung der Pflichtigen auf deren Kosten die Zurückschneidung vornehmen lassen.</p>	<p><b>§ <del>5051</del> Überhängende Bepflanzungen</b></p> <p><sup>1</sup>In das Lichtraumprofil einragende Bepflanzungen sind an öffentlichen Strasse und Trottoirs von der Grundstückseigentümerschaft so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Begehen garantiert sind. Insbesondere dürfen die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht beeinträchtigt sein.</p> <p><sup>2</sup>Muss der Rückschnitt nach erfolgloser Aufforderung der Pflichtigen auf öffentliche Anordnung hin erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Grundstückseigentümerschaft.</p>	<p>§ 60 (alt): Wurde textlich leicht präzisiert und wird neu geregelt in § <del>5051</del>.</p>

<p><b>13. Gesundheitspolizei</b></p> <p><b>§ 62 Grundsatz</b></p> <p><sup>1</sup>Es sind alle verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die Gesundheit von Personen und Tieren nicht gefährdet wird.</p> <p><sup>2</sup>Die kommunalen Polizeiorgane sorgen für die Einhaltung der kantonalen und eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung.</p> <p><b>§ 63 Tierkadaver</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat sorgt dafür, dass tote Tiere sowie tierische Abfälle gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften entsorgt werden können.</p> <p><sup>2</sup>Er überwacht die Einhaltung der einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen und bringt Zuwiderhandlungen zur Anzeige.</p>	<p><b>VII. Gesundheit</b></p> <p><b>§ 51<del>2</del> Grundsatz</b></p> <p><sup>1</sup><del>Es sind alle verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die Gesundheit von Personen und Tieren nicht gefährdet wird in Liegenschaften, die Wohnzwecken dienen und bei öffentlichen Veranstaltungen auf ihrem Gebiet<sup>7</sup>.</del></p> <p><sup>12</sup>Die kommunalen Polizeiorgane sorgen für die Einhaltung der kantonalen und eidgenössischen Rechtsgrundlagen und bringen Zuwiderhandlungen zur Anzeige.</p> <p><b>§ 52 (Nummerierung gemäss Vorlage) Abs. 1 streichen</b></p>	<p><del>Gemäss kant. Vorprüfung ist § 51 in seiner bisherigen (aktuell geltenden) Form zu allgemein gehalten und sollte mit den konkreten gesundheitspolizeilichen Zuständigkeiten konkretisiert werden. Bzgl. des nebenstehenden konkreteren Vorschlags wurde die Genehmigung in Aussicht gestellt.</del></p> <p>In der Begründung weist die BWK auf den Fragekatalog Seite 3 hin. Dort steht, dass diese Bestimmung grundsätzlich gestrichen werden kann, da sie kantonales Recht wiederholt. Zudem sind wir der Meinung, dass dieser Absatz eine gewisse Verunsicherung auslösen könnte.</p>
	<p>streichen</p>	<p>§ 63 Abs. 1 (alt): Wird bereits über §23 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über die Tierseuchenbekämpfung (SGS 980.11) abgedeckt bzw. wird bei einer Revision der Abfallverordnung dort geregelt.</p> <p>§ 63 Abs. 2 (alt): Überflüssig, denn gemäss § 72 Abs. 2 Gemeindegesetz vollzieht der Gemeinderat generell höherrangiges Recht, wenn der Einwohnergemeinde eine Zuständigkeit zukommt. Diese Norm wird aber mit § 62 Abs. 2 (alt) zusammengeführt und neu in § 51<del>2</del> Abs. 2 geregelt.</p>
<p><b>§ 67 Einzäunungen</b></p> <p><sup>1</sup>Es ist untersagt, an öffentlichen Strassen, Plätzen und Wegen sowie an öffentlich zugänglichen privaten Orten Einzäunungen anzubringen, welche Personen oder Tiere verletzen können.</p> <p><sup>2</sup>Erfordern Sicherheit und Reinlichkeit von öffentlichen Strassen, Plätzen und Gehwegen die Einfriedung von</p>	<p><b>VIII. Sicherheit</b></p> <p><b>§ 52<del>3</del> Einzäunungen</b></p> <p><sup>1</sup>Es ist untersagt, an öffentlichen Strassen, Plätzen und Wegen sowie an öffentlich zugänglichen privaten Orten Einzäunungen anzubringen, welche Personen oder Tiere verletzen können.</p> <p><sup>2</sup><del>Erfordern Sicherheit und Reinlichkeit von öffentlichen</del></p>	<p>Gemäss kant. Vorprüfung stelle sich bzgl. Abs. 2 die Frage der Verhältnismässigkeit einer Einzäunungspflicht und es solle erneut geprüft werden, ob diese Bestimmung tatsächlich notwendig ist (Diese Bestimmung wurde aus dem geltenden Polizeireglement übernommen, worin diese genehmigt worden war). Der Gemeinderat hat nach Rücksprache mit der Verwaltung</p>

<sup>7</sup> § 80 Gesundheitsgesetz vom 21.02.2008 (SGS 901)

<p>angrenzenden privaten Grundstücken, ist die Eigentümerin oder der Eigentümer verpflichtet, diese anzubringen.</p>	<p><del>Strassen, Plätzen und Gehwegen die Einfriedung von angrenzenden privaten Grundstücken, ist die Eigentümerin oder der Eigentümer verpflichtet, diese anzubringen.</del></p>	<p>entschieden, dass Abs. 2 gestrichen werden kann.</p>
	<p><b>IX. Fasnachtsveranstaltungen und Ähnliches</b>  <b>§ 534 Organisation der Fasnacht</b>  Für die Fasnacht gelten die nachstehenden Vorschriften:</p> <p>a) Die Strassenfasnacht ist auf den Zeitraum vom schmutzigen Donnerstag bis zum darauffolgenden Sonntagmorgen beschränkt. Weitere Veranstaltungen <del>dieser Art</del> <b>oder zeitliche Änderungen der Strassenfasnacht</b> bedürfen der Bewilligung <del>durch</del> <b>des</b> Gemeinderates.</p> <p>b) Das Werfen von festen und gesundheitsschädlichen Gegenständen sowie das Verspritzen von flüssigen Stoffen sind verboten.</p> <p>c) Fasnachtszettel, Laternentexte, Schnitzelbänke und dergleichen dürfen nicht ehrverletzenden Inhalts sein. Sie müssen deutlich den Namen der Clique und der Druckerei enthalten.</p>	<p>Diverse Gemeinden kennen Bestimmungen bzgl. Fasnachtsveranstaltungen. Analog den Entwürfen von Polizeireglementen anderer Gemeinden, sollen auch in Reinach die grundlegenden Bestimmungen dazu normiert werden. Der besonders sicherheitsrelevante Bereich von öffentlichen Feuern wird in einem neuen § 545 geregelt.</p> <p><b>Die BWK ist der Meinung, dass die Ergänzung in Buchstabe a) eine effiziente Lösung bietet, damit in solch einem Fall keine Reglementsänderung notwendig wird.</b></p> <p>§ 534 lit. c (neu): Ersetzt nicht den Tatbestand der Ehrverletzung gemäss Strafgesetzbuch, sondern soll vielmehr ins Bewusstsein rufen, dass auch während der Fasnacht gewisse Grenzen nicht überschritten werden dürfen.</p>
	<p><b>§ 545 Öffentliches Feuer</b>  <sup>1</sup>Grosse Feuer im öffentlichen Raum sind bewilligungspflichtig.  <sup>2</sup>Unter die Bewilligungspflicht fallen im Weiteren mobile Feuer, ausgenommen Fackeln, die mit einer Hand gehalten werden können.  <sup>3</sup>Näheres regelt die Polizeiverordnung.</p>	<p>Grosse bzw. mobile Feuer stellen ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar, weshalb dafür eine Bewilligungspflicht eingeführt werden soll. Damit kann die Gemeindeverwaltung die Sicherheit im öffentlichen Raum (aber auch im privaten Raum) erhöhen, wenn sie (meist in Rücksprache mit der kantonalen Gebäudeversicherung bzw. dem Brandschutzinspektorat) entsprechende Gesuche prüfen muss und mittels Bewilligungsaufgaben besser kontrollieren bzw. steuern kann.</p>

<p><b>17. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b></p> <p><b>§ 82 Teuerungsanpassung (aufgehoben)</b></p> <p><b>§ 74 Bewilligungen</b></p> <p><sup>1</sup>Soweit dieses Reglement eine Bewilligung vorschreibt, ist für deren Erteilung der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Amtsstelle zuständig.</p> <p><sup>2</sup>Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine kosten-deckende Gebühr bis CHF 1000 erhoben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung.</p>	<p><b><u>E. Verfahrens- und Strafbestimmungen</u></b></p> <p><b>§ 556 Bewilligungserteilung</b></p> <p><sup>1</sup>Für die Erteilung von Bewilligungen ist grundsätzlich der Gemeinderat zuständig. Dieser kann die Erteilung bestimmter Bewilligungen an die Verwaltung delegieren.</p> <p><sup>2</sup>Gegen den Entscheid der Verwaltung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p> <p><b>§ 567 Bewilligungsverfahren</b></p> <p><sup>1</sup>Bietet die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller keine Gewähr für die Einhaltung der Auflagen, kann die Erteilung verweigert werden.</p> <p><sup>2</sup>Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben oder werden Auflagen nicht eingehalten, wird die Bewilligung entzogen. Bei Nichteinhaltung der Bewilligungsaufgaben kann zudem die Veranstaltung durch die Polizei Reinach abgebrochen werden.</p> <p><sup>3</sup>Bei Durchführung eines bewilligungspflichtigen Anlasses bzw. einer bewilligungspflichtigen Aktion ohne Bewilligung oder der Nichteinhaltung von Bewilligungsaufgaben, kann den Veranstaltenden sowie den Teilnehmenden eine Busse gemäss §§ 589 oder <del>606</del> des Polizeireglements auferlegt werden.</p>	<p>Die BWK hat in Bezug auf die Verfahrens- und Strafbestimmungen folgende Frage an den Gemeinderat gestellt (siehe Fragekatalog Seite 4: <b>„Müsste hier nicht ein eigener Paragraph für das Beschwerdeverfahren eingebaut werden..“</b>)</p> <p>Der Gemeinderat schlägt unter § 61 Rechtsschutz gegen gemeindepolizeiliche Massnahmen.... einen neuen Paragraphen vor.</p> <p>§ 556 Abs. 1 (neu): Entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 74 Abs. 1 (alt), wobei neu ausdrücklich die Delegationsbefugnis des Gemeinderates an die Verwaltung normiert wird.</p> <p>§ 556 Abs. 2 (neu): Bisher war gegen Verwaltungsentscheide im Bewilligungsbereich in Polizeireglement oder -Verordnung kein Rechtsmittel normiert, weshalb dies nun festgelegt werden soll. Unter geltendem Recht erteilt die Verwaltung jeweils gemäss § 22 der alten Polizeiverordnung Bewilligungen. Neu wird auf Verordnungsebene die Polizei Reinach ausdrücklich als Bewilligungsbehörde im Anlassbereich definiert. Um dem Bürger gegen Verwaltungsentscheide eine weitere Reaktionsmöglichkeit geben zu können, bietet sich ein verwaltungsinternes Beschwerdeverfahren an.</p> <p>§ 567 Abs. 1 + 2 (neu): Dies sind allgemeine verwaltungsrechtliche Grundsätze bzw. ergibt sich aus der Bewilligungszuständigkeit. Aus Transparenzgründen bzw. Bürgerfreundlichkeit sollen die Möglichkeit der Bewilligungsverweigerung und des -Entzugs trotzdem normiert werden. Im Übrigen war dies bisher in den §§ 30 + 30<sup>bis</sup> Polizeiverordnung geregelt.</p>
---	---	---

		<p>§ 567 Abs. 3 (neu): Entspricht der bisherigen Regelung von § 34 Abs. 2 Polizeiverordnung und wird leicht angepasst übernommen. Da diese einen Gehalt als Strafbestimmung aufweist, ist sie neu auf Reglementsstufe zu verankern; siehe Kommentar zu § 56 Abs. 2 (alt). Auch bei solchen Fällen sollen Ordnungsbussen erteilt werden können, ohne das (aufwendige) reguläre Strafverfahren in Gang setzen zu müssen, weshalb auf § 6061 verwiesen wird.</p> <p>§ 74 Abs. 1 (alt): Wird neu in § 556 Abs. 1 geregelt.</p> <p>§ 74 Abs. 2 (alt): Wird neu in § 578 Abs. 1 geregelt.</p>
	<p><b>§ 578 Bewilligungsgebühr</b></p> <p><sup>1</sup>Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine kostendeckende Gebühr bis CHF 1000 erhoben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung.</p> <p><sup>2</sup>Die Bewilligungsgebühr ist vor dem Anlass zu entrichten.</p> <p><sup>3</sup><del>Wer ohne Bewilligung einen bewilligungspflichtigen Anlass bzw. eine bewilligungspflichtige Aktion durchführt, hat die doppelte/dreifache Gebühr zu entrichten.</del></p>	<p>§ 578 Abs. 1 (neu): Übernimmt die bisherige Regelung von § 74 Abs. 2 (alt).</p> <p>§ 578 Abs. 2 (neu): Entspricht der bisherigen Regelung von § 31 Abs. 1 Polizeiverordnung. Da diese i.V.m. § 567 Abs. 3 (neu) einen Gehalt als Strafbestimmung aufweist, ist sie neu auf Reglementsstufe zu verankern; siehe Kommentar zu § 56 Abs. 2 (alt).</p> <p>§ 578 Abs. 3 (neu): <del>Entspricht der bisherigen Regelung von § 34 Abs. 1 Polizeiverordnung unter Erhöhung der Strafgebühr, da die doppelte Gebühr erfahrungsgemäss keinerlei abschreckende Wirkung hatte. Gemäss kant. Vorprüfung muss diese Bestimmung gestrichen werden, da sie Strafcharakter hat und nicht mehr dem Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip entspreche. Da das beschriebene Verhalten bereits mit Busse bedroht wird (§ 56 Abs. 3) kann diese Norm</del></p>

		ersatzlos gestrichen werden.
<p><b>§ 76 Strafbestimmung</b>  <sup>1</sup>Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes werden mit Verwarnung oder Bussen bis zum gesetzlich zulässigen Höchstmass geahndet.  <sup>2</sup>Werden verfügte Bussen weder bezahlt noch in der gesetzten Frist angefochten, so beantragt der Gemeinderat beim Strafgerichtspräsidium die Umwandlung in eine Haftstrafe.  <sup>3</sup>Ausgenommen sind Ordnungsbussen.  <sup>4</sup>Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.</p> <p><b>§ 76a Strafverfahren</b>  Das Verfahren bei Verstössen gegen dieses Reglement richtet sich nach §§ 61 ff des Organisations- und Verwaltungsreglements vom 26. Oktober 1998.</p> <p><b>§ 77 Strafverfügung (aufgehoben)</b></p> <p><b>§ 78 Bussenausschuss (aufgehoben)</b></p> <p><b>§ 79 Ordnungsbusse (aufgehoben)</b></p> <p><b>§ 80 Berufung (aufgehoben)</b></p>	<p><b>§ 589 Strafbestimmung</b>  <sup>1</sup>Mit Busse bis zum gesetzlich zulässigen Höchstmass wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den folgenden Bestimmungen oder den auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen zuwiderhandelt: §§ 8 Abs. 1, 9, 12 Abs. 1 + 2, 13 Abs. 1, 14, 15 Abs. 1 - 3, 16 Abs. 1 - 3, 17 Abs. 1 + 2, 18, 19 Abs. 1 + 2, 20, 21, 23 Abs. 1, 24, 26 - 29, 30 Abs. 1 - 4, 31 Abs. 1, 32, 34, 38 -42, 43 Abs. 1, 44, 45, 47 Abs. 2, 48, 49 Abs. 1, 50 Abs. 1, 51, 52, 55 Abs. 3, 56 Abs. 2. <del>Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements können Verwarnungen oder Bussen bis zum gesetzlich zulässigen Höchstmass ausgesprochen werden. Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung der Vorschriften von Gemeindereglementen.</del>  <sup>2</sup>Anstelle von Strafen nach Abs. 1 ist zudem die Anordnung gemeinnütziger Arbeit möglich; <del>dies gilt auch für Übertretungen anderer Gemeindereglemente.</del>  <sup>3</sup>Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und §§ 15f. des Organisations- und Verwaltungsreglements.</p>	<p>§ 76 Abs. 1 (alt): Wird neu (marginal umformuliert) in § 589 Abs. 1 geregelt. Zudem wird analog den Entwürfen von Polizeireglementen anderer Gemeinden die fahrlässige Übertretung von Reglementsvorschriften normiert. Gemäss kant. Vorprüfung wird die bestehende (aktuell geltende) Strafbestimmung als zu unbestimmt eingestuft (insbesondere auch der neue Verweis auf Vorschriften anderer Gemeindereglemente). Bzgl. des nebenstehenden konkreteren Vorschlags wurde die Genehmigung in Aussicht gestellt.</p> <p>§ 589 Abs. 2 (neu): Das Anordnen gemeinnütziger Arbeit ist insbesondere bei Jugendlichen sinnvoller als das Aussprechen einer Busse. Zudem darf bei Jugendlichen nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Busse ausgesprochen werden, wobei immer zuerst ein Verweis (Verwarnung) oder das Anordnen persönlicher Leistung geprüft werden muss (vgl. § 46a Abs. 2 Gemeindegesetz). Gemäss kant. Vorprüfung ist eine Ausdehnung der Geltung von § 58 Abs. 2 auf andere Gemeindereglemente nicht zulässig.</p> <p>§ 76 Abs. 2 (alt): Wird neu in § 5960 (und § 46a Abs. 1 lit. b i.V.m. § 83 Gemeindegesetz) geregelt.</p> <p>§ 76 Abs. 3 (alt): Das Ordnungsbussenverfahren wird neu über § 6061 abgedeckt.</p> <p>§ 76 Abs. 4 (alt): Das Zivilrecht regelt die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, weshalb dies in einer Strafbestimmung nicht erwähnt werden muss.</p>

		§ 76a (alt): Wird neu in § 589 Abs. 3 geregelt.
	<p><b>§ 5960 Ersatzfreiheitsstrafe</b> Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse ist eine Ersatzfreiheitsstrafe vorgesehen; <del>dies gilt auch für Übertretungen anderer Gemeindereglemente.</del></p>	<p>Entsprechend § 46a Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz soll die Möglichkeit der Beantragung einer Ersatzfreiheitsstrafe gemäss § 83 Gemeindegesetz normiert werden. Bereits vor der Revision von Polizei- und Gemeindegesetz bestand für die Gemeinden diese Möglichkeit, was im geltenden Polizeireglement in § 76 Abs. 2 (alt) normiert wurde.</p> <p>Für den eigentlichen Strafvollzug wäre in so einem Fall gemäss § 81b Abs. 2 Gemeindegesetz der Kanton zuständig, wobei die Vollzugskosten zu Lasten der Gemeinde gehen. <del>Gemäss kant. Vorprüfung ist eine Ausdehnung der Geltung von § 5960 auf andere Gemeindereglemente nicht zulässig.</del></p>
	<p><b>§ 6061 Ordnungsbussenverfahren</b> <sup>1</sup>Übertretungen gegen Bestimmungen der Gemeindereglemente können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. <sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach § 81c Gemeindegesetz. <sup>3</sup>Die Übertretungen und Bussenbeträge sind im Anhang aufgeführt. <sup>4</sup>Die Polizei Reinach sowie Angehörige der <del>Polizei-Kooperation Birs – Leimental Gemeindepolizei-Kooperation</del> und die Polizei Basel-Landschaft sind berechtigt, das Ordnungsbussenverfahren anzuwenden.</p>	<p>Gestützt auf den neu geschaffenen § 81c Gemeindegesetz wird analog diverser anderer Gemeinden das Ordnungsbussenverfahren eingeführt. Dies ist aber in Reinach nichts grundlegend Neues, da dieses Verfahren unter der Bezeichnung „vereinfachtes Verfahren“ bereits seit etlichen Jahren existiert und erfolgreich angewendet wird (seit September 2012 neu in § 17 des Organisations- und Verwaltungsreglements geregelt.)</p> <p>Damit auch Angehörige der Gemeindepolizei-Kooperation ausdrücklich berechtigt sind, Ordnungsbussen auszustellen, wird dies in Abs. 4 normiert (bzgl. polizeilicher Zusammenarbeit vgl. § 6 Abs. 2).</p> <p><del>Zwischenzeitlich definierte die Gemeindepolizei-Kooperation einen spezifischen Namen. Zudem ging vergessen, die Kantonspolizei zu erwähnen.</del></p>

	<p><b>§ 61 Rechtsschutz gegen gemeindepolizeiliche Massnahmen</b></p> <p><sup>1</sup>Hinsichtlich Anordnungen oder Massnahmen der Polizei Reinach, die zum Schutz polizeilicher Rechtsgüter sofort und ohne vorherige Anordnung vollzogen werden müssen, kann innert 10 Tagen seit Kenntnis beim Gemeinderat eine Feststellungsverfügung verlangt werden.</p> <p><sup>2</sup>Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes gelten sinngemäss.</p>	Bemerkung: Siehe Kapitel E. bzw. § 55
<p><b><u>16. Vollzug und Verfahren</u></b></p> <p><b>§ 73 Verordnung</b></p> <p>Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglementes erforderlichen Vollzugs- und Gebührenverordnungen.</p>	<p><b><u>F. Schlussbestimmungen</u></b></p> <p><b>§ 62 Verordnung</b></p> <p>Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglementes erforderlichen Vollzugs- und Gebührenverordnungen.</p>	
<p><b>§ 83 Aufhebung bisherigen Rechts</b></p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Polizeireglement vom 25. März 1974 sowie alle widersprechenden älteren kommunalen Erlasse aufgehoben.</p>	<p><b>§ 63 Aufhebung bisherigen Rechts</b></p> <p>Dieses Reglement ersetzt das Polizeireglement der Einwohnergemeinde Reinach vom 26.01.1998.</p>	
<p><b>§ 84 Inkraftsetzung</b></p> <p>Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.</p>	<p><b>§ 64 Inkraftsetzung</b></p> <p>Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.</p>	

## Anhang: Ordnungsbussenliste

<i>Ziffer</i>	<i>Übertretung</i>	<i>Bussenhöhe in CHF</i>
	<b><i>Verstösse gegen Lärmschutzbestimmungen</i></b>	
1.1	Störung der Nachtruhe (§ 24 Abs. 1 PR)	100
1.2	Verursachen von Lärm im bewohnten Gebiet ausserhalb der erlaubten Zeiten (§ 26 Abs. 1 PR)	100
1.3	Stören von Dritten durch übermässigen Lärm von Radio- und Fernsehapparaten sowie anderen Tonwiedergabegeräten (§ 26 Abs. 2 PR)	100
1.4	Benützen der öffentlichen Abfallsammelstellen ausserhalb der aufgeführten Zeiten (§ 26 Abs. 3 PR)	50
	<b><i>Verstösse gegen Bestimmungen im Bewilligungsbereich</i></b>	
2.1	Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien ohne Bewilligung (§ 27 Abs. 1 PR)	100
2.2	Abbrennen von Feuerwerk- und Knallkörper ausserhalb der offiziell erlaubten Tage oder ohne Bewilligung (§ 29 PR)	100
2.3	Nichteinholen einer Bewilligung für den gesteigerten Gemeingebrauch (§§ 21 + 56 Abs. 3 PR)	50
2.4	Teilnahme an einer unbewilligten Veranstaltung (§ 56 <del>7</del> Abs. 3 PR)	50

### Kommentar

Bereits unter altem Recht existierte eine Ordnungsbussenliste, die jedoch im Anhang II zur Polizeiverordnung geregelt war. Da seit der Revision des Polizei- und Gemeindegesetzes Strafbestimmungen nur noch in Reglementen normiert werden dürfen, muss die Ordnungsbussenliste neu im Polizeireglement geregelt werden; vgl. Kommentar zu § 56 Abs. 2 (alt). Die bestehenden Tatbestände wurden sowohl aus Polizeiverordnung als auch aus der Hundeverordnung übernommen. Zusätzlich wurden 8 weitere Tatbestände eingefügt, überwiegend im Bereich der Abfallentsorgung, um eine Vereinfachung des kommunalen Übertretungsstrafverfahrens zu erreichen. Da ein Bürger (genau wie im Bereich des Strassenverkehrsrechts) eine Ordnungsbusse nicht anerkennen muss (sondern kann, wenn er möchte), steht es im frei, innert 30 Tagen das ordentliche Strafverfahren zu verlangen. Aus diesem Grund ist das Ordnungsbussenverfahren letztlich ein Gewinn für Bürger und Polizei, weil das Verfahren (bei Einverständnis des Bürgers) abgekürzt und somit verschlankt werden kann. **Der Text bei Ziff. 4.6 wurde präzisiert, da er bisher zu ungenau war.**

<b><i>Verstöße gegen die öffentliche Ordnung und Diverses</i></b>		
3.1	Zuwerhandlung gegen einen befristeten Platzverweis; ein Konsumations-, Zutritts- oder Aufenthaltsverbot; eine Benützungsordnung oder polizeiliche Anordnung (§§ 8 Abs. 1, 12, <del>und</del> 14 Abs. 2 + <del>sowie</del> 18 PR)	100
3.2	Erregen öffentlichen Ärgernisses; Unanständiges Verhalten, z. B. Urinieren auf Allmend oder fremdes, privates Areal, etc. (§ 14 Abs. 1 PR)	60
3.3	Anbringen/Aufstellen von Reklamen ohne Bewilligung (§§ 8 + 9 RR)	60
3.4	Verwenden von himmelwärts gerichteten Lichtquellen wie Skybeamer oder Laser (§ 30 Abs. 2 PR)	50
3.5	Blenden von Personen durch Laserpointer etc. (§ 30 Abs. 2 PR)	200
3.6	Nichteinhalten von publizierten Feuerverboten (§ 34 Abs. 1 PR)	100
3.7	Reiten auf unbefestigtem, öffentlichem Areal oder auf Strassen/Wegen, welche mit einem Reitverbot signalisiert sind (§ <del>467</del> PR)	100
3.8	<b>Verbotene Inbetriebnahme von unbemannten Luft- und Modellluftfahrzeugen im Siedlungsgebiet</b> (§ 16 PR)	100
3.9	<b>Verbotene Inbetriebnahme von unbemannten Luft- und Modellluftfahrzeugen ausserhalb Siedlungsgebiet</b> (§ 17 PR)	100
<b><i>Verstöße gegen Bestimmungen der Hundehaltung</i></b>		
4.1	Fehlen der Hundemarke (§ 39 Abs. 2 PR)	50
4.2	Unbeaufsichtigtes, freies Umherlaufen des Hundes (§ <del>4041</del> PR)	100
4.3	Verletzung der allgemeinen Zutrittsverbote für Hunde (§ <del>423</del> PR)	100

4.4	Missachten eines signalisierten Hundeverbots (§ <del>423</del> PR)	100
4.5	Nichteinhalten der Leinenpflicht (§ <del>412</del> lit. a bis e PR)	100
4.6	Verstoss gegen einen verfügten <del>Massnahme wie z.B.</del> Leinenzwang (§ <del>412</del> lit. fe PR)	200
4.7	Nichtbeseitigen des Hundekots auf öffentlichem sowie fremdem privatem Areal (§ <del>434</del> PR bzw. §§ 5 + 6 Abs. 2 AR)	100
<b><i>Verstösse gegen Bestimmungen der Abfallentsorgung</i></b>		
5.1	Unbefugtes Verbrennen von Abfällen (§ 5 AR)	100
5.2	Liegenlassen oder Entsorgung ausserhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter von Kleinabfällen aller Art wie Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial oder Essensreste etc. – Littering sowie Verschmutzung von öffentlichen Sachen (z.B. durch Verschmieren oder Erbrechen) (§ 20 PR bzw. § 5 AR)	60
5.3	Entsorgung von organischen Abfällen an nicht dafür vorgesehenen Orten (§ 5 AR)	100
5.4	Entsorgung eines Abfallsackes (alle Grössen) ohne gültige Vignette (§ 5 AR)	100
5.5	Entsorgung von Sperrgut ohne gültige Vignette (§ 5 AR)	100
5.6	Entsorgung von Sonderabfällen an nicht dafür bezeichneten Orten ohne Schädigung der Umwelt (§ 5 AR)	200

PR    Polizeireglement  
RR    Reklamereglement  
AR    Abfallreglement